

[103] Gleichwohl dürfen etwaige Anfechtungen wegen einer fehlenden Umweltprüfung nicht dazu führen, den Schutzzumfang für Natura-2000-Gebiete einzuschränken. Vielmehr erscheint es zwingend, in solchen Fällen die Wirkung der Mitteilung an die Kommission aufrechtzuerhalten, bis der Mangel geheilt wurde<sup>26</sup>. Lediglich bei Änderungen, die eine Einschränkung des Gebietsschutzes bewirken, kommt eine Aufhebung oder Aussetzung bis zur Heilung des Mangels in Betracht.

[104] Im Übrigen wird in jedem Fall zu prüfen sein, ob den Anforderungen der SUP-Richtlinie nicht dennoch genügt wurde<sup>27</sup>. So wurde in den vorliegenden Fällen zumindest eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Ob auch ein Umweltbericht oder äquivalente Dokumente vorgelegt wurden, ergibt sich aus der Akte dagegen nicht.

## V. Ergebnis

[105] Ich schlage dem Gerichtshof daher vor, in der Rechtsache C-43/18, CFE, wie folgt zu entscheiden:

Die Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets bedarf einer Umweltprüfung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 oder Abs. 4 der SUP-Richtlinie,

- wenn sie mit Änderungen des Schutzzumfangs des betreffenden Schutzgebiets verbunden ist, insbesondere

Änderungen der Erhaltungsziele oder der geschützten Flächen, welche die Anwendung von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitatrichtlinie oder weiter reichender innerstaatlicher Schutzbestimmungen berühren, falls diese Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen haben können, oder

- wenn sie spezielle Schutzregelungen festlegt, die neben Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitatrichtlinie anzuwenden sind und einen Rahmen für die Genehmigung von Projekten setzen und voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

[106] In der Rechtssache C-321/18, *Terre wallonne*, schlage ich dem Gerichtshof vor, wie folgt zu antworten:

Ein Erlass, mit dem ein Organ eines Mitgliedstaats im Einklang mit der Habitatrichtlinie die Erhaltungsziele für das Natura-2000-Netz in seinem Zuständigkeitsbereich insgesamt, aber nicht für einzelne Natura-2000-Gebiete festlegt und somit keine Vorgaben für die Genehmigung von Projekten macht, ist kein Plan oder Programm im Sinne der SUP-Richtlinie.

26) Vgl. EuGH, Urt. v. 28. 2. 2012 – C-41/11, Rdnr. 42 ff., und vom 28. 7. 2016 – C-379/15, Rdnr. 29 ff.

27) EuGH, Urt. v. 11. 8. 1995 – C-431/92, Rdnr. 43 bis 45.

## BUCHBESPRECHUNGEN

<https://doi.org/10.1007/s10357-019-3491-x>

### Das Instrument der Tierschutz-Verbandsklage

**Ley, Hendrik Stephan, Duncker & Humblot, Berlin 2018 (Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 101, 208 S., ISBN 978-3-428-15422-7, Euro 74,90)**

In seiner Tübinger Dissertationsschrift befasst sich *Hendrick Stephan Ley* mit dem Instrument der Tierschutz-Verbandsklage. In Anlehnung an entsprechende Rechtsbehelfe im Umweltrecht wird anerkannten Tierschutzorganisationen durch die Tierschutz-Verbandsklage die Möglichkeit eingeräumt, behördliche Entscheidungen im Tierschutzrecht und insbesondere auch ein Versagen der Behörden beim Einschreiten gegen tierschutzwidrige Umstände einer gerichtlichen Prüfung zuzuführen. Im Rahmen einer Einordnung in den sozialen, politischen und ethischen Kontext vergleicht *Ley* die Tierschutz-Verbandsklage mit der „tierschützenden“ Tätigkeit von Tierhaltern, Tierärzten, Staatsanwälten, Tierrechtskommissionen, Tierschutzbeauftragten sowie Tierschutz-Ombudspersonen (Österreich) und Tieranwälten (Schweiz). Das Bestehen eines Vollzugsdefizits im Tierschutz will *Ley* dabei „mangels hinreichend sozial-empirischer Erforschung“ nicht anerkennen. Gleichwohl sieht er die Einführung von Tierschutzverbandsklagegesetzen deshalb als gerechtfertigt an, weil hierdurch ein Mittel zum Ausgleich des rechtlichen Ungleichgewichts zwischen einklagbaren Tiernutzerinteressen und nicht einklagbaren Tierbelangen geschaffen werde. Zweifellos lässt sich die Notwendigkeit der Tierschutzverbandsklage auch hiermit begründen. Allerdings sprechen selbst amtliche Veröffentlichungen wie das Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ des *BMEL* offen von

einem Vollzugsdefizit im Tierschutzrecht. Auch die mit stetiger Regelmäßigkeit wiederkehrenden Veröffentlichungen von Bild- und Videoaufnahmen der Zustände in landwirtschaftlichen Betrieben, im Tierhandel und in der Unterhaltungsindustrie zeichnen das Bild einer systematischen Missachtung des Tierschutzrechts und nicht bloß tragischer Einzelfälle. Es drängt sich daher die Frage auf, weshalb die klassischen Instrumente zur Durchsetzung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere ordnungsbehördliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren) im Tierschutzrecht offenbar nicht hinreichend greifen. Es wäre aufschlussreich gewesen, sich dieser Thematik durch eine Untersuchung der juristischen Gründe beispielsweise für die fehlende Manifestierung von Verletzungen des Tierschutzrechts in strafrechtlichen Verurteilungen zu nähern (hierzu für den Bereich der Massentierhaltung zuletzt *Bülte*, in *NJW* 2019,19). Im Rahmen einer Einordnung in das verwaltungsrechtliche Rechtssystem zeigt *Ley*, dass sich die Tierschutzverbandsklage angesichts der Öffnungsklausel in § 42 Abs. 2 VwGO gut in das nationale Verwaltungsrecht integrieren lässt. In der anschließenden Darstellung des verfassungsrechtlichen Rahmens kommt er – insoweit abweichend von den bisherigen Stimmen zu diesem Thema – zu dem Schluss, dass eine bundesgesetzliche Regelung der Tierschutz-Verbandsklage nicht „erforderlich“ im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG sei. In den beiden letzten Teilen der Arbeit stellt *Ley* die unterschiedlichen Tierschutzverbandsklagegesetze auf Landesebene vergleichend dar und untersucht die bisher auf Tierschutzverbandsklagen zurückgehenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen. Die sehr überschaubare Anzahl von Gerichtsentscheidungen aus Tierschutzverbandsklageprozessen hätte Anlass gegeben, stärker etwaigen Defiziten der landesrechtlichen Regelungen sowohl auf Ebene der Anerkennungsvoraussetzungen als auch in Bezug auf die Ausgestaltung der Mitwirkungs- und Klagerechte nachzugehen und Verbesserungsmöglichkeiten oder Alternativen aufzuzeigen. Insgesamt bietet die Arbeit aber einen lesenswerten Überblick über die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen und den derzeit im Zusammenhang mit der Tierschutzverbandsklage diskutierten Themen.

Rechtsanwalt Dr. Tobias Schneider,  
Berlin, Deutschland